

**Art. 3** - Unser Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Wirtschaftsangelegenheiten gehören, und Unser Minister der Landwirtschaft und der Kleinen und Mittleren Betriebe sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 13. November 1995

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Wirtschaft und des Fernmeldewesens

E. DI RUPO

Der Minister der Landwirtschaft und der Kleinen und Mittleren Betriebe

K. PINXTEN

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 5 september 2002.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

A. DUQUESNE

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 5 septembre 2002.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

A. DUQUESNE

N. 2002 — 3771

[C — 2002/00621]

**5 SEPTEMBER 2002.** — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 23 maart 1995 betreffende de prijsaanduiding van homogene financiële diensten en van reglementaire bepalingen tot wijziging van dit besluit

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling

— van het koninklijk besluit van 23 maart 1995 betreffende de prijsaanduiding van homogene financiële diensten,

— van het koninklijk besluit van 1 maart 1998 tot wijziging van het koninklijk besluit van 23 maart 1995 betreffende de prijsaanduiding van homogene financiële diensten,

— van het koninklijk besluit van 10 oktober 2000 tot wijziging van het koninklijk besluit van 23 maart 1995 betreffende de prijsaanduiding van homogene financiële diensten,

— van hoofdstuk I, afdeling 5, van het koninklijk besluit van 13 juli 2001 betreffende de invoering van de euro in de reglementering voor aangelegenheden die ressorteren onder het Ministerie van Economische Zaken,

— van de artikelen 7, 9 en 10 van het koninklijk besluit van 11 december 2001 betreffende de invoering van de euro in de reglementering voor aangelegenheden die ressorteren onder het Ministerie van Economische Zaken,

opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

**Artikel 1.** De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 tot 5 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

— van het koninklijk besluit van 23 maart 1995 betreffende de prijsaanduiding van homogene financiële diensten;

— van het koninklijk besluit van 1 maart 1998 tot wijziging van het koninklijk besluit van 23 maart 1995 betreffende de prijsaanduiding van homogene financiële diensten;

— van het koninklijk besluit van 10 oktober 2000 tot wijziging van het koninklijk besluit van 23 maart 1995 betreffende de prijsaanduiding van homogene financiële diensten;

— van hoofdstuk I, afdeling 5, van het koninklijk besluit van 13 juli 2001 betreffende de invoering van de euro in de reglementering voor aangelegenheden die ressorteren onder het Ministerie van Economische Zaken;

— van de artikelen 7, 9 en 10 van het koninklijk besluit van 11 december 2001 betreffende de invoering van de euro in de reglementering voor aangelegenheden die ressorteren onder het Ministerie van Economische Zaken.

F. 2002 — 3771

[C — 2002/00621]

**5 SEPTEMBRE 2002.** — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 23 mars 1995 relatif à l'indication des tarifs des services financiers homogènes et de dispositions réglementaires modifiant cet arrêté

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1<sup>er</sup>, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande

— de l'arrêté royal du 23 mars 1995 relatif à l'indication des tarifs des services financiers homogènes,

— de l'arrêté royal du 1<sup>er</sup> mars 1998 modifiant l'arrêté royal du 23 mars 1995 relatif à l'indication des tarifs des services financiers homogènes,

— de l'arrêté royal du 10 octobre 2000 modifiant l'arrêté royal du 23 mars 1995 relatif à l'indication des tarifs des services financiers homogènes,

— du chapitre I, section 5, de l'arrêté royal du 13 juillet 2001 relatif à l'introduction de l'euro dans la réglementation pour les matières relevant du Ministère des Affaires économiques,

— des articles 7, 9 et 10 de l'arrêté royal du 11 décembre 2001 relatif à l'introduction de l'euro dans la réglementation pour les matières relevant du Ministère des Affaires économiques,

établi par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

**Article 1<sup>er</sup>.** Les textes figurant respectivement aux annexes 1<sup>re</sup> à 5 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

— de l'arrêté royal du 23 mars 1995 relatif à l'indication des tarifs des services financiers homogènes;

— de l'arrêté royal du 1<sup>er</sup> mars 1998 modifiant l'arrêté royal du 23 mars 1995 relatif à l'indication des tarifs des services financiers homogènes;

— de l'arrêté royal du 10 octobre 2000 modifiant l'arrêté royal du 23 mars 1995 relatif à l'indication des tarifs des services financiers homogènes;

— du chapitre I, section 5, de l'arrêté royal du 13 juillet 2001 relatif à l'introduction de l'euro dans la réglementation pour les matières relevant du Ministère des Affaires économiques;

— des articles 7, 9 et 10 de l'arrêté royal du 11 décembre 2001 relatif à l'introduction de l'euro dans la réglementation pour les matières relevant du Ministère des Affaires économiques.

**Art. 2.** Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 5 september 2002.

**ALBERT**

Van Koningswege :  
De Minister van Binnenlandse Zaken,  
A. DUQUESNE

**Art. 2.** Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 5 septembre 2002.

**ALBERT**

Par le Roi :  
Le Ministre de l'Intérieur,  
A. DUQUESNE

Bijlage 1 - Annexe 1

## MINISTERIUM DER WIRTSCHAFTSANGELEGENHEITEN

### 23. MÄRZ 1995 — Königlicher Erlass über die Angabe der Tarife von homogenen Finanzdienstleistungen

#### BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

eine korrekte Preisauszeichnung aller Waren oder Dienstleistungen, die zum Kauf angeboten werden, ist ein wichtiger Wettbewerbsbestandteil, durch den sowohl die Interessen der Verbraucher als auch der Gewerbetreibenden geschützt werden.

Was die Preisauszeichnung von Dienstleistungen betrifft, wird in Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher bestimmt, dass jeder Verkäufer, der dem Verbraucher Dienstleistungen anbietet, deren Tarif schriftlich auf lesbare, sichtbare und unmissverständliche Art und Weise angeben muss. Darüber hinaus wird in Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 10. Juli 1972 über die Preisangabe bestimmt, dass Tarife von Dienstleistungen an einer von außen sichtbaren Stelle ausgehängt werden müssen.

Die vom Finanzsektor angebotenen Dienstleistungen unterliegen ebenfalls dieser Verpflichtung, mit Ausnahme der Verrichtungen in Bezug auf Wertpapiere und andere Finanzinstrumente, die in den Rechtsvorschriften über finanzielle Transaktionen und Finanzmärkte erwähnt sind (Gesetz vom 14. Juli 1991, Artikel 1 letzter Absatz).

Wie sich herausgestellt hat, war eine effektive Anwendung der vorerwähnten Rechtsvorschrift aufgrund der Anzahl und Komplexität der zum Kauf angebotenen Finanzdienstleistungen nicht möglich. Der Grundsatz des Aushangs der Tarife an einer von außen sichtbaren Stelle stößt darüber hinaus auf Schwierigkeiten, die unter anderem auf Einrichtung und Lage bestimmter Bankinstitute zurückzuführen sind. Mehr noch als andere Wirtschaftssektoren wird der Finanzsektor mit technischen und praktischen Schwierigkeiten bei der Preisauszeichnung der zahlreichen Dienstleistungen, die den Verbrauchern angeboten werden, konfrontiert.

Unter Berücksichtigung dieser besonderen Situation hat der Verbraucherrat in seiner Stellungnahme vom 21. Juni 1991 über die Angabe der Banktarife einstimmig die Einführung einer bestimmten Vereinheitlichung bei der Angabe der Preise der am häufigsten angebotenen homogenen Finanzdienstleistungen vorgeschlagen.

Der vorliegende Königliche Erlass stützt sich auf die vorerwähnte Stellungnahme des Rates, um die Angabe der Tarife der Finanzdienstleistungen, die im Unternehmen des Verkäufers zum Kauf angeboten werden, zu regeln. Messen, Börsen und Ausstellungen werden ausdrücklich mit dem Unternehmen des Verkäufers gleichgesetzt. Der Königliche Erlass erweitert den Anwendungsbereich im Vergleich zu der Stellungnahme des Rates, indem Regeln für die Tarifangabe vorgesehen werden, wenn das Anbieten zum Kauf außerhalb des Unternehmens des Verkäufers erfolgt (Verkauf in der Wohnung oder am Arbeitsplatz des Verbrauchers) oder wenn es sich um ein Fernverkaufsangebot handelt (Phonebanking, Homebanking, Selfbanking).

Durch vorliegenden Königlichen Erlass, der auf der Grundlage von Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher ergeht, sollen die Modalitäten für die Angabe der Tarife der homogenen Finanzdienstleistungen, die im Unternehmen des Verkäufers zum Kauf angeboten werden, festgelegt und eine bestimmte Vereinheitlichung in der Gestaltung der Tarife der am meisten gebrauchten Basisdienstleistungen vorgesehen werden (Sichtkonto, Sparkonto, Zurverfügungstellung der Post, Terminkonto, Wechselkurs, internationale Zahlungen, Verbraucherkredit, Hypothekarkredit, Mieten eines Schließfaches, Direktbankverrichtungen).

Da das Gesetz vom 14. Juli 1991 derzeit nicht auf Wertpapiere anwendbar ist, können im vorliegenden Königlichen Erlass Kassenbons nicht berücksichtigt werden. Eine Information über die Preise der Kassenbons wäre jedoch ebenfalls wünschenswert.

Ziel ist, dass Finanzinstitute ihren Kunden oder zukünftigen Kunden in einheitlicher Form aussagekräftige und korrekte Informationen liefern unter Berücksichtigung der Interessen der Verbraucher und der spezifischen Art der angebotenen Finanzdienstleistungen.

Preisinformationen sind gültig erteilt ungeachtet der materiellen Träger, die verwendet werden (Anschlagtafel, Bildschirm, Faltblatt,...). Die Informationen können auf mehrere Träger verteilt werden, insofern die Informationen über eine selbst Dienstleistung auf einem Träger gruppiert sind.

Im Königlichen Erlass werden die besonderen Modalitäten der gesetzlichen Verpflichtung zur Angabe eines globalen Tarifs festgelegt, die schriftlich, auf lesbare, sichtbare und unmissverständliche Art und Weise erfolgen muss. Die Philosophie, die dem Königlichen Erlass und seiner Anlage zu Grunde liegt, ist dem Verbraucher die Möglichkeit zu bieten, im Finanzinstitut über Informationen zu verfügen, die folgende Kriterien erfüllen:

— unmittelbar zugängliche Informationen. Der Verbraucher muss die Informationen zu jedem Zeitpunkt einsehen können, ohne sich an den Schalter wenden zu müssen. Diese Informationen müssen an einer für den Verbraucher deutlichen und sichtbaren Stelle im Institut permanent zugänglich sein,

— nicht zu Reklamezwecken bestimmte Informationen. Es muss ein deutlicher Unterschied zwischen Information und Werbung gemacht werden, die nicht vermischt werden dürfen. Logos/Slogans ohne Werbezweck, die zur "Visitenkarte" des Finanzinstituts gehören und zu diesem Zweck auf Briefköpfen oder bei der Angabe der Tarife verwendet werden, werden nicht als Werbung angesehen,

— zweckmäßige Informationen: Die Informationen, die der Verbraucher erhält, müssen grundlegend, ausreichend und angemessen sein. In bestimmten Fällen, zum Beispiel beim Hypothekarkredit, sind Informationen, die durch ein Zahlenbeispiel verdeutlicht werden, leichter verständlich.

— vergleichbare Informationen. Der Verbraucher, der eine Wahl treffen möchte, bevor er in Kenntnis der Sachlage einen Beschluss fasst, muss über Informationen verfügen, die einen Vergleich zwischen den verschiedenen Finanzinstituten ermöglichen,

— aktuelle Informationen. Die Informationen müssen datiert und fortgeschrieben sein. Diese Verpflichtung ist wichtig, sonst hat eine Preisangabe keinen Sinn mehr. Dennoch kann vom Finanzinstitut nicht erwartet werden, dass alle Angaben sofort angepasst werden ungeachtet des verwendeten Trägers (zum Beispiel eine gebundene Broschüre). Deshalb ist die Verpflichtung zur Fortschreibung differenziert zu betrachten: Ist die sofortige Fortschreibung eines Textes aus technischen Gründen nicht möglich, muss der Verbraucher darüber klar und deutlich informiert werden, und zwar auf andere Weise als zum Beispiel durch den Vermerk "Preise unterliegen Änderungen". So steht eine Tarifänderung, die nicht auf einer Anzeigetafel oder einem Bildschirm angegeben ist, im Widerspruch zur Verpflichtung der Fortschreibung, da die technische Möglichkeit zur sofortigen Fortschreibung vorhanden ist. Eine nicht geänderte Drucksache könnte vorübergehend zugelassen werden, vorausgesetzt, dass der Verbraucher über die Änderungen informiert worden ist.

Das Muster, das dem vorliegenden Königlichen Erlass in der Anlage beigelegt ist, enthält in Standardform die Informationen, die von den Finanzinstituten, die die betreffenden Finanzdienstleistungen anbieten, erteilt werden müssen. Die Anlage übernimmt die Vorschläge aus der Stellungnahme des Verbraucherrates, außer für den Hypothekarkredit, für den die Angaben durch Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 5. Februar 1993 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 4. August 1992 über den Hypothekarkredit geregelt werden. Phonebanking und Homebanking werden hinzugefügt, damit der Verbraucher in Zukunft ausführlicher über die Kosten dieser Dienstleistungen informiert wird, auch wenn sie zur Zeit kostenlos sind. Die obligatorische Standardform bezieht sich nicht auf die Reihenfolge, in der diese Dienstleistungen angeführt werden (obwohl die Einhaltung der Reihenfolge empfohlen wird, um Vergleiche zwischen den Finanzinstituten zu erleichtern), sondern auf Bezeichnung, Inhalt und Reihenfolge, in der die Informationen über die betreffenden Dienstleistungen erteilt werden.

So muss die Reihenfolge innerhalb der verschiedenen Dienstleistungen dieselbe wie in der Anlage sein, wohingegen die Reihenfolge der Dienstleistungen selber nicht eingehalten werden muss.

Eine Bank, die zum Beispiel auf Kredite spezialisiert ist, kann zuerst die Rubrik, die verpflichtend "Verbraucherkredit" heißen muss, anführen (gegebenenfalls zusammen mit einer anderen für die Bank typischen Bezeichnung), muss aber die Reihenfolge der Informationselemente einhalten, die in der Anlage für diese Art Dienstleistung vorgesehen ist.

Nichts hindert die Finanzinstitute jedoch daran, dieser minimalen Liste andere ergänzende Informationen und/oder andere Dienstleistungen hinzuzufügen. Für andere homogene Finanzdienstleistungen, die nicht in der Liste aufgeführt sind, steht den Finanzinstituten die Wahl der Angabe der Tarife frei, jedoch unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Artikel 1, 2, 3 und 4 des vorliegenden Erlasses.

Der Königliche Erlass betrifft auch Fälle, in denen dem Verbraucher eine Finanzdienstleistung außerhalb des Finanzinstituts zum Kauf angeboten wird (zum Beispiel ein Versicherungsmakler, der dem Verbraucher in dessen Wohnung oder an dessen Arbeitsplatz eine Finanzdienstleistung zum Kauf anbietet): In diesem Fall muss der Tarif dieser Dienstleistung dem Verbraucher zum Zeitpunkt des Angebots gemäß Regeln in Bezug auf Angabe und Präsentation mitgeteilt werden, die den in den Artikeln 2, 3, 4 und 6 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Regeln entsprechen.

Schließlich verlangt der Königliche Erlass eine vorherige Information des Verbrauchers bei Verkäufen von Finanzdienstleistungen per Selfbanking, Phonebanking oder Homebanking. Diese Verkaufstechnik wird sich in den kommenden Jahren ausweiten. So hat der Verbraucher, dem ein Kaufangebot ohne die physische Anwesenheit des Verkäufers unterbreitet wird, vor Abschluss des Vertrages Anrecht auf Informationen über den Tarif der Dienstleistung, die Gegenstand des Fernverkaufsangebots ist.

Artikel 5 betrifft den Fall, in dem das Kaufangebot "nicht bei gleichzeitiger physischer Anwesenheit des Verkäufers und des Verbrauchers" erfolgt. Der Begriff "Fernverkauf" selbst wird nicht verwendet, um unzweideutig auch das Selfbanking zu bezeichnen, dass ebenfalls als Fernverkauf im Unternehmen des Verkäufers hätte angesehen werden können.

In diesem Artikel werden zwei verschiedene Verpflichtungen vorgesehen, je nachdem ob die homogenen Finanzdienstleistungen Gegenstand eines Vertrags, der vorab vom Verbraucher abgeschlossen wurde, sind oder nicht:

— Wenn der Verbraucher über eine der drei erwähnten Verkaufstechniken (Selfbanking, Phonebanking und Homebanking) einen neuen Vertrag abschließt (zum Beispiel per Selfbanking eine neue Kreditkarte bestellt oder ein Sparkonto eröffnet oder sich per Telefon als Kunde bei der Bank anmeldet), muss der Preis spätestens bei Vertragsabschluss angegeben werden.

Bei der Bestellung eines Scheckbuches oder bei einer Überweisung im Rahmen einer der drei vorerwähnten Techniken, muss der Preis nicht von Amts wegen mitgeteilt werden, weil finanzielle Transaktionen betroffen sind, die im Rahmen eines "Sichtkonto"-Vertrags erfolgen, der vorab vom Verbraucher abgeschlossen wurde.

— Der Verbraucher muss jedoch auf Anfrage Informationen über den Tarif jeder Finanzdienstleistung, die im Rahmen einer der vorerwähnten Techniken angeboten wird, über dieselbe Technik erhalten können. So muss der Verbraucher, der ein Scheckbuch bestellt oder eine Überweisung im Rahmen einer der drei vorerwähnten Techniken ausführt, anhand derselben Technik den Preis erhalten können, indem er zum Beispiel auf eine Taste "Information" drückt.

Diese beiden Verpflichtungen sind nur auf Dienstleistungen anwendbar, die einerseits angeboten werden, um im Rahmen einer der vorerwähnten Verkaufstechniken verkauft zu werden, und die andererseits in der Anlage zum Erlass aufgeführt sind. Hypothekarzinsätze zum Beispiel müssen nicht angegeben werden, wenn ein Hypothekarkreditvertrag nicht über Home-, Self- oder Phonebanking abgeschlossen werden kann.

Wie der Verbraucherrat in der vorerwähnten Stellungnahme bemerkt hat, müssen die Kunden - abgesehen von dem Problem in Bezug auf die Angabe der Tarife - vorab rechtzeitig und schriftlich über Änderungen der Vertragsbedingungen (unter anderem der Tarife) und bei der Anwendung neuer Tarife informiert werden.

Wir haben die Ehre,

Sire,

die getreuen und ehrerbietigen Diener

Eurer Majestät

zu sein.

Der Vizepremierminister und Minister der Justiz und der Wirtschaftsangelegenheiten

M. WATHELET

Der Minister der Kleinen und Mittleren Betriebe und der Landwirtschaft

A. BOURGEOIS

**23. MÄRZ 1995 — Königlicher Erlass über die Angabe der Tarife von homogenen Finanzdienstleistungen**

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher, insbesondere des Artikels 6 Nr. 1;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers der Finanzen vom 9. März 1994;

Aufgrund der Stellungnahme des Verbraucherrates vom 2. Juli 1993;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates;

Auf Vorschlag Unseres Vizepremierministers und Ministers der Justiz und der Wirtschaftsangelegenheiten und Unseres Ministers der Kleinen und Mittleren Betriebe und der Landwirtschaft

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - Wenn eine homogene Finanzdienstleistung im Sinne von Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher im Unternehmen des Verkäufers zum Kauf angeboten wird, muss der Verbraucher die Tarife dieser Dienstleistung sofort und ständig an einer für ihn deutlichen und gut sichtbaren Stelle im Unternehmen einsehen können. Der Verkauf auf Messen, Börsen und Ausstellungen wird mit einem Verkauf im Unternehmen des Verkäufers gleichgesetzt.

Wenn eine homogene Finanzdienstleistung außerhalb des Unternehmens des Verkäufers zum Kauf angeboten wird, muss der Tarif der angebotenen Dienstleistung dem Verbraucher zum Zeitpunkt des Angebots mitgeteilt werden.

**Art. 2** - Der Tarif einer Dienstleistung muss datiert sein und fortgeschrieben werden. Konnte die Fortschreibung nicht sofort erfolgen, muss der Verkäufer den Verbraucher auf die Notwendigkeit, sich diesbezüglich zu informieren, hinweisen.

**Art. 3** - Die in Artikel 1 erwähnte Tarifangabe darf keine Werbemittelungen beinhalten.

**Art. 4** - Die Tarifangabe kann auf gleich welchem materiellen Träger erfolgen. Sie darf auf verschiedenen Trägern wiedergegeben werden, insofern die Tarife in Bezug auf eine bestimmte Finanzdienstleistung auf demselben Träger gruppiert bleiben.

**Art. 5** - Der Tarif einer homogenen Finanzdienstleistung, die nicht bei gleichzeitiger physischer Anwesenheit des Verkäufers und des Verbrauchers zum Kauf angeboten wird, muss dem Verbraucher spätestens bei Vertragsabschluss mitgeteilt werden. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn die Dienstleistung Teil eines zuvor mit dem Verbraucher geschlossenen Vertrags ist.

Der Tarif jeder homogenen Finanzdienstleistung, die nicht bei gleichzeitiger physischer Anwesenheit des Verkäufers und des Verbrauchers zum Kauf angeboten wird, muss dem Verbraucher kostenlos und gemäß der Verkaufstechnik, über die der Verbraucher die Anfrage gestellt hat, mitgeteilt werden.

**Art. 6** - Die Angabe der Tarife von homogenen Finanzdienstleistungen, die vom Verkäufer angeboten werden, muss gemäß dem Muster erfolgen, das dem vorliegenden Erlass in der Anlage beigefügt ist.

Dieses Muster ist verbindlich, was die Bezeichnung der erwähnten Dienstleistungen, die Informationselemente in Bezug auf diese Dienstleistungen und die Reihenfolge der Präsentation dieser Elemente betrifft.

**Art. 7** - Vorliegender Erlass tritt am ersten Tag des sechsten Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft mit Ausnahme von Artikel 5, der am ersten Tag des zwölften Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft tritt.

**Art. 8** - Unser Vizepremierminister und Minister der Justiz und der Wirtschaftsangelegenheiten ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 23. März 1995

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Justiz und der Wirtschaftsangelegenheiten

M. WATHELET

Der Minister der Kleinen und Mittleren Betriebe und der Landwirtschaft

A. BOURGEOIS

—

Anlage

**Liste der Tarife der betreffenden Dienstleistungen (1)**

I. SICHTKONTO

1. Kontoführungsgebühr: — Eröffnung  
— Auflösung  
— jährliche Gebühr
2. Inlandszahlungsverrichtungen in Belgischen Franken:
  - Basispaket
  - zusätzliche Verrichtungen
3. Habenzinsen: Modalitäten
  - Zinssatz
  - Periodizität
  - Mindestbetrag (gegebenenfalls)

4. Sollzins: Jahreszinssatz:
    - Dispositionskredit
    - unzulässige Überziehung
  5. Wertstellungsdatum:
    - Einzahlung
    - Geldabhebung
  6. Karten:
    - Scheckgarantiekarten
    - Debetkarten
    - Kreditkarten
  7. Versicherung
- II. SPARKONTO
1. Kontoführungsgebühr: — Eröffnung
    - Auflösung
    - jährliche Gebühr
  2. Habenzinsen:
    - Basiszinssatz
    - Zuwachsprämie
    - Treueprämie
    - andere Prämien (mit Angabe der Prämien, die nicht gleichzeitig gewährt werden)
  3. Wertstellungsdatum:
    - Einzahlung
    - Geldabhebung
  4. Versicherung

## III. POST

- Kontoauszüge
  - Tagesauszug
  - Wochenauszug
  - Monatsauszug
  - andere
- Versand per Post: Portokosten
- bereitliegend in der Zweigstelle
- Fach in der Zweigstelle
- Bankautomat

## IV. TERMINKONTO

(Habenzinsen entsprechend Laufzeit und Mindestbetrag)

.....

.....

.....

## V. VALUTAGESCHÄFTE

(An- und Verkaufskurse von Banknoten gängiger Währungen und Kommissionsgebühren)

.....

.....

.....

## VI. AUSLANDSZAHLUNGEN

Kommissionsgebühren: — im Ausland ausgestellte Euroschecks  
 — internationale Überweisungen bis zu 100 000 F

N.B. Die Korrespondenzbanken können Kommissionsgebühren erheben.

## VII. VERBRAUCHERKREDIT

	effektiver Jahreszins	Monatsrate
— Teilzahlungsdarlehen: 100 000F/24 Monate	%	F
— Teilzahlungsdarlehen: 300 000F/36 Monate	%	F
— Teilzahlungsdarlehen (Neuwagen): 300 000F/36 Monate	%	F



## VIII. HYPOTHEKARKREDIT

Ein auf der Grundlage des Gesetzes vom 4. August 1992 über den Hypothekarkredit vorgeschriebener Prospekt ist verfügbar.

## IX. SCHLIEBFACH

je nach Größe ab ..... F pro Jahr

## X. DIREKTBAKVERRICHTUNGEN

— Phonebanking

— Homebanking

TARIFE GÜLTIG AB .....

Zusätzliche und/oder individuelle Informationen unter anderem im Kreditbereich sind am Schalter erhältlich.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 23. März 1995 beigefügt zu werden

## ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Justiz und der Wirtschaftsangelegenheiten

M. WATHELET

Der Minister der Kleinen und Mittleren Betriebe und der Landwirtschaft

A. BOURGEOIS

## Fußnote

(1) Die Reihenfolge der betreffenden Dienste ist nicht verbindlich. Das Finanzinstitut darf Informationen, die es für seine Kunden für zweckmäßig erachtet, einschließlich der handelsüblichen Bezeichnung der Dienstleistungen hinzufügen.

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 5 september 2002.

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 5 septembre 2002.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

A. DUQUESNE

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

A. DUQUESNE

## Bijlage 2 - Annexe 2

## MINISTERIUM DER WIRTSCHAFTSANGELEGENHEITEN

**1. MÄRZ 1998 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 23. März 1995 über die Angabe der Tarife von homogenen Finanzdienstleistungen**

## BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

durch den Königlichen Erlass vom 23. März 1995 über die Angabe der Tarife von homogenen Finanzdienstleistungen wird bezweckt, Informationen über die Tarife dieser Dienstleistungen zu verschaffen, wobei eine gewisse Vereinheitlichung bei der Angabe der Tarife der am häufigsten gebrauchten Basisdienstleistungen vorgesehen wird (Sichtkonto, Sparkonto, Zurverfügungstellung der Post, Terminkonto, Valutageschäfte, Auslandszahlungen, Verbraucherkredit, Hypothekarkredit, Mieten eines Schließfaches und Direktbankverrichtungen).

Durch diesen Königlichen Erlass wird die Information über die Angabe der Tarife dieser Dienstleistungen bei Kaufangeboten geregelt, für die Dauer der Ausführung des Vertrags wird jedoch nichts vorgesehen, wenn aufeinander folgende Leistungen betroffen sind. Wenn der Verbraucher sich also nicht regelmäßig in die Zweigstelle seiner Bank begibt, kann er praktisch nicht über die Tarifentwicklung informiert sein.

Darüber hinaus kennt der Kunde nicht immer alle Einzelheiten der angerechneten Kosten auf die Verrichtungen, die im Rahmen der Dienstleistungen, die er in Anspruch genommen hat, erfolgen.

Durch den vorliegenden Erlass sollen diese Lücken geschlossen werden:

— Zunächst wird die kostenlose Ausgabe eines Prospekts mit den Tarifen an jeden interessierten Verbraucher auferlegt.

— Der Verkäufer wird verpflichtet, den Verbraucher vorab von jeder Tarifänderung in Kenntnis zu setzen.

— Der Verkäufer wird verpflichtet, dem Verbraucher einmal im Jahr den Tarif einiger Basisdienstleistungen, die dem Königlichen Erlass vom 23. März 1995 in der Anlage beigefügt sind, mitzuteilen.

— Schließlich wird der Verkäufer verpflichtet, dem Verbraucher einmal im Jahr eine Kostenabrechnung auszuhändigen, auf dem die im abgelaufenen Jahr angerechneten Kosten und Zinsen detailliert aufgeführt werden.

Durch einen Gesetzesvorschlag vom 13. Januar 1993 (1) sollten die Finanzinstitute verpflichtet werden, ihren Kunden während der Dauer des Vertrags Informationen über die finanziellen Bedingungen und die mit den Bankkonten verbundenen Verwaltungskosten zu übermitteln.

Dieser Gesetzesvorschlag hat zu einer Änderung des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher geführt (neuer Artikel 37 § 2 vierter Gedankenstrich), durch die dem König ermöglicht wird, die individuelle Information der Benutzer über die Kosten der Dienstleistungen sowohl vor als auch nach deren Inanspruchnahme zu regeln (2).